

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

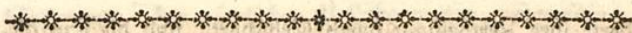
**Untersuchung der Natur und Ursachen von
Nationalreichthümern**

Smith, Adam

Leipzig, 1776

Zweytes Hauptstück. Von den Hindernissen des Feldbaues im alten
Zustande Europens, nach dem Verfalle des römischen Reichs.

urn:nbn:de:gbv:45:1-1040



Zweytes Hauptstück.

Von den Hindernissen des Feldbaues im alten Zustande Europens, nach dem Verfalle des römischen Reichs.

Nach der Ueberschwemmung der westlichen Provinzen des römischen Reiches durch die deutsche und scythische Völker, dauerten die von einer so großen Revolution veranlaßte Verwirrungen verschiedene Jahrhunderte lang nach einander fort. Die Räubereyen und Gewalthaten, welche diese Barbaren an den alten Einwohnern verübten, unterbrachen die Handlung zwischen den Städten und dem Lande. Die Städte wurden verödet, und das Land ungebauet gelassen; und die westlichen Provinzen Europens, welche unter dem römischen Reiche ziemlich wohlhabend gewesen waren, versanken in die tiefste Armuth und Barbarey. Während dieser Verwirrungen erwarben oder maßten sich die Oberhäupter und vornehmste Anführer dieser Nationen die meisten Ländereyen dieser Provinzen an. Ein großer Theil derselben war ungebauet; aber kein gebaueter, noch ungebaueter Theil davon blieb ohne einen Eigner. Sie wurden insgesammt Guts Herren, und zwar meistens einigen wenigen großen zu Theil.

So ein großes Uebel aber diese ursprüngliche Anmaßung ungebaueter Ländereyen war, so hätte es doch vorüber gehen können. Sie hätten entweder durch Erbschaften oder durch Veräußerungen bald wiederum in kleinere Theile zerstückt werden können. Das Erstgeburtsrecht verhin-

derte

berte ihre Zertheilung durch Erbschaft; und die Einführung der Entails, oder einer Art Fideicommissse, beugte ihrer Zerstückung in kleinere Theile, durch Veräußerungen, vor.

Werden Ländereyen, wie Mobilien, nur für Mittel der Nahrung und des Genusses gehalten, so vertheilet das natürliche Erbschaftsrecht, sie gleich diesen, unter alle Kinder der Familie; weil ihrem Vater die Versorgung und die Vergnügung ihrer aller, vermuthlich gleich werth seyn muß. Dieses natürliche Erbschaftsrecht galt daher unter den Römern, die im Vererben der Ländereyen zwischen ältern und jüngern, männlichen und weiblichen Geschwistern, eben so wenig Unterschied machten, als wir in der Vertheilung beweglicher Güter machen. Da aber Ländereyen nicht blos für Mittel des Genusses, sondern auch für Mittel der Macht und des Schutzes gehalten wurden, so hielt man es für rathsamer, sie unzertrennt einen einzigen erben zu lassen. In jenen verwirreten Zeiten war jeder große Landeigner eine Art eines kleinen Fürsten. Seine Pächter waren seine Unterthanen. Er war ihr Richter; in Friedenszeiten gewissermaßen ihr Gesetzgeber, und in Kriegszeiten ihr Anführer. Nach seinem eigenen Belieben führte er oft wider seine Nachbarn, und bisweilen wider seinen Landesherrn, Krieg. Die Sicherheit eines so großen Landgutes, und der Schutz, den sein Eigner dessen Bewohnern leisten konnte, hieng daher von dessen Größe ab. Es zu zerstückeln, hieß es zu Grund richten, und jeden Theil desselben der Gefahr aussetzen, durch die Einbrüche und Ueberfälle seiner Nachbarn unterdrückt und verschlungen zu werden. Daher wurde das Erstgeburtsrecht, zwar nicht sogleich und auf Einmal, sondern mit der Zeit in die Vererbungen großer Lände-

Änderungen, der nämlichen Ursache wegen, eingeführt, weswegen es durchgehends in der Vererbung der Königreiche und Fürstenthümer, obgleich nicht allezeit bey ihrer ersten Stiftung, eingeführt worden ist. Damit die Macht, und folglich die Sicherheit der Monarchie, nicht durch Zertheilungen geschwächt werden möge, müssen sie unzertrennt Einem einzigen unter den Kindern zufallen. Welchem unter ihnen ein so wichtiger Vorzug gegeben werden solle, dieß muß durch irgend ein allgemeines Grundgesetz entschieden werden, das sich nicht auf die zweifelhafte Vorzüge persönlicher Verdienste, sondern auf irgend einen augenscheinlich deutlichen und unleugbaren Unterschied gründet. Nun aber findet unter Kindern der nämlichen Familie kein anderer unlängbarer Unterschied, als der des Geschlechtes und des Alters statt. Das männliche Geschlecht wird durchgehends dem weiblichen, und, wenn sonst alles gleich ist, der ältere allenthalben den jüngern vorgezogen. Daher der Ursprung des Erstgeburtsrechts, und der sogenannten Linealfolge.

Gesetze bleiben oft kräftig, nachdem die Umstände, die sie anfangs veranlaßten, und die allein sie billig machen konnten, schon lange aufgehört haben. Im jetzigen Zustande Europens ist der Eigener eines einzigen Morgen Landes im Besitze seines Eigenthums eben so sicher, als der Eigener von Einhunderttausend Morgen ist. Demohnerachtet behält aber doch das Erstgeburtsrecht noch immer seinen Credit; und da es unter allen Einrichtungen am besten zur Unterstützung des Stolzes der Stände taugt, so wird es vermuthlich noch viele Jahrhunderte lang währen. In allen andern Absichten kann nichts dem wahren Interesse einer zahlreichen Familie mehr zuwider seyn, als ein Recht, das, um Einen zu bereichern, alle andere arm macht.

Sm. Nat. Reichthüm. I. B.

Do

Entails



Entails, oder eine Art von Fideicommissen waren die natürlichen Folgen des Erstgeburtsrechts. Sie wurden zur Behauptung einer gewissen linealsuccession, wovon das Recht der Erstgeburt den ersten Begriff gab, und auch deswegen eingeführt, damit kein Theil des ursprünglichen Guts, weder durch Verschenkung, noch Vermächtniß, noch Veräußerung der vorgezogenen Linie, weder durch die Thorheit, noch durch das Unglück seiner künftigen Eigener, entzogen werden könnte. Den Römern waren sie ganz unbekannt. Weder ihre Substitutionen, noch Fideicommissen haben einige Aehnlichkeit mit diesen sogenannten Entails, ob es gleich einigen französischen Rechtsgelehrten beliebt hat, diese neuere Verfassung in die Sprache und Gestalt jener alten einzukleiden.

Als große Ländereyen eine Art von Fürstenthümern waren, mochten dergleichen Entails nichts unbilliges seyn. Gleich den sogenannten Grundgesetzen einiger Monarchien, konnten sie oft verhindern, daß die Sicherheit von Tausenden, durch den Eigensinn und die Ausschweifung Eines Menschen nicht gestört werden konnte. Allein, im jetzigen Zustande Europens, da sowohl kleine als große Besizthümer durch die Gesetze ihres Landes geschützt werden, kann nichts vollkommener ungereimt seyn. Sie gründeten sich auf die ungereimteste unter allen Meynungen, auf den Wahn, daß nicht jedes Geschlechte von Menschen ein gleiches Recht auf die Erde, und auf alles, was sie enthält, habe; sondern daß das Vermögen des jetzigen Geschlechts sich nach der Phantasie derjenigen richten müsse, die schon vielleicht vor fünfhundert Jahren gestorben sind. Demohnerachtet gelten aber dergleichen Entails oder Majorate noch jetzt in den meisten Ländern Europens; insbesondere in denenjenigen, worinn eine edle Geburt eine
noth-

nothwendige Eigenschaft zur Erlangung bürgerlicher oder kriegerischer Ehrenstellen ist. Die Entails werden für nöthig gehalten, um dieses ausschließende Vorrecht des Adels zu den hohen Ehrenstellen und Aemtern ihres Landes zu behaupten: und da dieser Stand einmal sich einen ungeredten Vorzug vor seine übrigen Mitbürger angemasset hat, so hält man es, damit er nicht durch Armuth verächtlich werden möchte, für gut, ihm noch einen andern Vorzug einzuräumen. Man sagt zwar, das gemeine Landrecht Englands verabscheue Ewige Vermächtnisse, und wirklich sind sie auch hier mehr eingeschränkt, als in irgend einer andern europäischen Monarchie: wiewohl auch England nicht ganz frey davon ist. In Schottland ist mehr als ein Fünftheil, vielleicht mehr als ein Drittheil der sämtlichen Ländereyen des Landes solchen strengen Verfügungen unterworfen.

Auf diese Art wurden nicht große Striche ungebauter Ländereyen besondern Familien zugeeignet, sondern auch der Möglichkeit, sie jemals wieder zu zertheilen, auf beständig, so viel als immer möglich, vorgebeugt. Und doch trägt es sich selten zu, daß ein großer Landeigner auch ein großer Verbesserer ist. In jenen verwirreten Zeiten, die diese barbarische Einrichtungen hervorbrachten, hatte der große Landeigner genug zu thun, seine eigene Ländereyen zu behaupten, oder seine Herrschaft und Gewalt über seiner Nachbarn ihre auszubreiten. Er hatte keine Zeit, an den Anbau und die Verbesserungen der Ländereyen zu denken. Als die Einführung der Geseze und Ordnung ihm diese Muße gewährten, fehlte es ihm oft an der Neigung, und fast allezeit an den nöthigen Einsichten, diese Verbesserungen vorzunehmen. War der Aufwand seines Hauses oder seiner Person seinem Einkommen entweder gleich,



oder überlegen, so hatte er kein Vermögen auf diese Art anzuwenden. War er ein Haushälter, so fand er es insgemein vortheilhafter, das, was er jährlich zurücklegte, auf neue Ankäufe, als auf die Verbesserungen seines alten Gutes anzuwenden. Eine einträgliche Verbesserung von Ländereyen erfordert, wie alle andere Handelsentwürfe, eine genaue Aufmerksamkeit auf kleines Ersparen, und kleine Gewinnste, deren ein Mann, welcher zu einem großen Vermögen geboren ist, wenn er auch von Natur sparsam wäre, sehr selten fähig ist. Die Umstände eines solchen Mannes flößen ihm natürlicher Weise eine Neigung ein, eher auf Zierrathen, die seine Phantasie vergnügen, als auf Gewinnste zu denken, die er so wenig bedarf. Die Zierlichkeit seiner Kleidung, seiner Equipage, seines Hauses und Hausgeräthes, sind Gegenstände, um welche er sich von Jugend auf einigermassen zu bekümmern pflegt. Die aus dieser Angewohnheit natürlicher Weise entstehende Denkungsart folgt ihm auch alsdenn, wenn er auf die Verbesserung von Ländereyen denkt. Er verschönert vielleicht vier oder fünfshundert Morgen Ackers rings um seinen Wohnsitz mit zehnfach größern Kosten, als das Land nach allen seinen Verbesserungen werth ist: und findet, daß, wenn er sein ganzes Gut auf die nämliche Art, (und für alle andere Arten hat er wenig Geschmack,) verbessern sollte, er Bankrut seyn würde, ehe er noch mit dem zehnten Theile davon fertig wäre. In beyden Theilen des Königreichs giebt es jetzt noch einige große Landgüter, die seit den Zeiten der Feudalanarchie ohne Unterlaß in den Händen der nämlichen Familie geblieben sind. Man vergleiche den jetzigen Zustand dieser Güter mit den Gütern kleiner Landeigner in ihrer Nachbarschaft; so wird man keinen andern Beweis mehr verlangen, um sich zu überzeugen,

zeugen,

zeugen, wie ungünstig die Weitläufigkeit solcher Länderen den Verbesserungen ist.

Konnte man aber von dergleichen großen Landeignern wenige Verbesserungen erwarten, so konnte man von denenjenigen, welche die Länderen unter ihnen baueten, noch weniger hoffen. Im alten Zustande Europens waren die Feldleute insgesammt Pächter, die ihr Herr, sobald es ihm beliebte, verstoßen konnte. Sie waren fast alle Sklaven, doch war ihre Sklaverey von einer mildern Art, als diejenige, welche unter den alten Griechen und Römern, oder auch sogar in unsern westindischen Kolonien bekannt ist. Man glaubte, sie gehörten eher und eigentlicher dem Lande, als ihrem Herrn, zu. Daher konnten sie zwar mit dem Lande, aber nicht ohne dasselbe verkauft werden. Sie durften sich verheyrathen, doch nur mit Vorwissen und Einwilligung ihres Herrn; und er konnte nachher die Eheleute nicht mehr trennen, oder den Mann und sein Weib an verschiedene Personen verkaufen. Verletzte, oder ermordete er einen Sklaven, so war er einer, obgleich gemeiniglich nur geringen, Strafe unterworfen. Allein, diese Sklaven konnten kein Eigenthum erlangen. Alles, was sie erwarben, erwarben sie ihrem Herrn, und er durfte es ihnen nach Belieben wegnehmen. Aller Anbau, und alle Verbesserungen, die vermittelst solcher Sklaven oder leibeigenen zu Stande gebracht werden mochten, wurden eigentlich durch ihren Herrn, und auf seine Kosten, zu Stande gebracht. Der Saatsaame, das Vieh, und die Werkzeuge zum Feldbaue, alles gehörte ihm zu. Für ihn wurde das Feld gebauet. Dergleichen Sklaven konnten weiter nichts, als ihren täglichen Unterhalt erwerben. Eigentlich war es demnach der Landeigner selber, der in diesem Falle seine eigene Länderen



benutzte, und sie durch seine Leibeigenen bauen ließ. Diese Art Sklaverey oder Leibeigenschaft dauert noch jetzt in Rußland, Polen, Ungarn, Böhmen, Mähren, und einigen andern Gegenden in Deutschland fort. Nur in den westlichen und südwestlichen Ländern Europens ist sie nach und nach ganz abgeschafft worden.

Kann man aber von großen Landeignern selten große Verbesserungen erwarten, so sind solche am allerwenigsten zu hoffen, wenn sie Sklaven zu ihren Arbeiten gebrauchen. Die Erfahrung aller Zeiten und Völker, wie ich glaube, beweiset, daß durch Sklaven verrichtete Arbeit, ob sie gleich nur den Unterhalt derselben zu kosten scheint, doch am Ende die theureste unter allen Arbeiten ist. Ein Mensch, der kein Eigenthum erwerben kann, kann auch kein anderes Interesse haben, als so viel als möglich zu essen, und so wenig als möglich zu arbeiten. Alle mehrere Arbeit, als zum Erkaufen seines Unterhalts hinreicht, kann ihm nur durch Gewaltthätigkeit, und nicht durch einen ihm eigenen Vortheil ausgepreßt werden. Sowohl Plinius als Columella haben bemerkt, wie sehr der Getraidebau im alten Italien abnahm, und wie wenig er dem Gutsherrn eintrug, als er von Sklaven betrieben wurde. Zu Aristotels Zeiten war er im alten Griechenland nicht einträglicher gewesen. Wenn er von der erdichteten platonischen Republik spricht, sagt er, der Unterhalt von fünftausend Müßiggängern, (der Anzahl Kriegsleute, die zu ihrer Beschützung für nöthig gehalten wurden,) nebst ihren Weibern und ihrem Gesinde, würde ein eben so unermesslich weitläufiges und fruchtbares Land, als die babylonische Gefilde wären, erfordern.

Der Stolz des Menschen macht ihn herrschsüchtig, und nichts kränkt ihn so sehr, als wenn er sich so weit herab-

herablassen, und Leute von geringerem Stande durch Ueberredung gewinnen muß. Allenthalben, wo das Gesetz es erlaubt, und die Natur der Arbeit es erschwingen kann, wird er daher gemeiniglich den Dienst der Sklaven der Arbeit freyer Leute vorziehen. Der Zucker- und Tabaksbau können die Kosten der Sklavenarbeit erschwingen. Der Kornbau hingegen scheint den Aufwand der Sklavenarbeit heut zu Tage nicht bestreiten zu können. In den englischen Kolonien, deren Hauptprodukt in Korn besteht, wird bey weitem die meiste Arbeit von freyen Leuten gethan. Die neuliche Entschliesung der Quäker in Pensylvanien, alle ihre Neger-Sklaven in Freyheit zu setzen, kann uns überzeugen, daß ihre Anzahl nicht sehr groß seyn kann. Hätten sie einen wichtigen Theil ihres Eigenthums ausgemacht; so würde man in eine solche Entschliesung nimmermehr eingewilligt haben. In unsern Zuckerkolonien hingegen wird alle Arbeit von Sklaven verrichtet; und in unsern Tabakskolonien thun sie einen sehr großen Theil derselben. Die Gewinnste einer Zuckerplantage in unsern westindischen Kolonien, sind durchgehends weit größer, als die von irgend einer andern Art Feldbaues in Europa, oder in Amerika: und die Gewinnste einer Tabakspantage sind zwar denen am Zuckerbaue nicht gleich, aber doch, wie bereits angemerkt worden ist, größer, als die am Getraidbaue. Beyde können die Kosten der Sklavenarbeit, doch der Zuckerbau noch besser, als der Tabaksbau erschwingen. Auch ist daher die Anzahl der Schwarzen in Proportion gegen die Weissen, in unsern Zuckerkolonien weit größer, als in unsern Tabakskolonien.

Auf die Sklavenfeldleute der alten Zeiten folgten nach und nach eine Art Pächter, die heut zu Tage in Frank-



reich unter dem Namen Metayers, Meyer, noch bekannt sind. In lateinischer Sprache heißen sie *Coloni Partiarii*. In England sind sie schon so lange abgekommen, daß ich mich jetzt auf keinen englischen Namen derselben besinnen kann. Der Gutsherr verfahe sie mit dem Saatsaamen, dem Viehe, den Werkzeugen des Feldbaues, kurz, mit dem ganzen zur Landwirthschaft nöthigen Vorrathe. Das Produkt des Gutes wurde zwischen dem Gutsherrn und dem Meyer, nachdem vorher das zur Erhaltung des Vorraths nöthige abgezogen worden war, zu gleichen Theilen getheilt. Der Vorrath selber aber wurde dem Gutsherrn wieder erstattet, wenn der Meyer das Pachtgut verließ, oder daraus verstoßen wurde.

Ländereyen, welche dergleichen Pächter bauen, werden eigentlich sowohl als die, welche von Sklaven gebauet werden, auf Kosten des Gutsherrn gebauet. Jedoch giebt es einen sehr wesentlichen Unterschied zwischen denselben. Dergleichen Meyer sind, als freye Leute, fähig, ein Eigenthum zu erwerben: und da sie einen gewissen Antheil am Produkte des Landes haben, so liegt ihnen selber augenscheinlich daran, daß das ganze Produkt so groß als möglich seyn möge, damit ihr eigener Antheil an demselben desto größer sey. Ein Sklave hingegen, der weiter nichts, als seinen Unterhalt erwerben kann, sorgt für seine eigene Gemächlichkeit, indem er das Land so wenig als möglich, über diesen Unterhalt hervorbringen läßt. Vermuthlich war es eben dieser Umstand, der die endliche Abschaffung dieser Art Sklaverey in den meisten europäischen Ländern bewirkte; welche auch wegen der Anmaßungen, worzu der auf die große Landeigner allezeit eifersüchtige Fürst ihre Leibeigenen beständig ernunterte,

den

den Herren selbst zuletzt beschwerlich geworden war. Allein, die Zeit und Art, worinn eine so wichtige Revolution zu Stande gebracht ward, ist doch immer noch eine der dunkelsten Stücke in der neuern Geschichte. Die römische Kirche maſet sich hierinn ein großes Verdienst an; und es ist gewiß, daß schon im zwölften Jahrhundert, Alexander der Dritte, eine Bulle zur allgemeinen Befreyung aus der Sklaverey, herausgab. Sie scheint aber doch eher eine fromme Ermahnung, als ein Gesetz gewesen zu seyn, dessen genaue Beobachtung von den Gläubigen wäre gefordert worden. Die Sklaverey dauerte fast durchgehends noch verschiedene Jahrhunderte lang nachher fort, bis sie endlich durch die vereinigte Wirkungen der beyden obenerwähnten Interessen, des Eigners seinem eines Theiles, und andern Theils des Landesherrn seinem, nach und nach abgeschafft wurde. Da ein in Freyheit gefesster Leibeigener, der zugleich im Besitze der Länderey gelassen wurde, noch kein eigenthümliches Vermögen besaß, so konnte er es nur vermittelst desjenigen bauen, was ihm der Landeigner vorschoss, und mußte also ein so genannter Meyer, oder das seyn, was die Franzosen einen *Metayer* heißen.

Allein, das Interesse auch dieser lehterwähnten Art Feldleute konnte ihnen nie gestatten, irgend einen Theil vom kleinen Vermögen, das sie sich von ihrem eigenen Antheil am Produkte erspart hatten, auf die fernere Verbesserung des Landes zu wenden, weil der Gutsherr, der nichts darauf wendete, demohnerachtet die eine Hälfte von allem, was das Gut tragen möchte, bekommen hätte. Die bloße Zehenden des Produkts werden schon als ein sehr großes Hinderniß der Verbesserungen erfunden. Eine Abgabe, die sich auf Eine Hälfte belief, mußte sie also ganz

verhindern. Einem Meyer mochte daran liegen, aus dem Lande so viel zu ziehen, als er vermittelst des vom Gutsherrn verschafften Vorrathes nur immer daraus ziehen konnte; aber nie konnte sein eigenes Interesse ihn bewegen, irgend einen Theil seines eigenen Vermögens daran zu wenden. In Frankreich, wo dem Vernehmen nach noch fünf Sechstheile des ganzen Königreichs von dieser Art Feldleute gebauet werden sollen, beschweren sich die Gutsherren, daß ihre Meyer jede Gelegenheit ergreifen, das Zugvieh ihrer Gutsherren eher zu Führen, als zum Feldbaue zu gebrauchen; weil sie in jenem Falle den ganzen Gewinn für sich selber bekommen, in diesem aber solchen mit ihrem Gutsherrn theilen müssen. Diese Art Pächter giebt es auch noch in einigen Gegenden Schottlands: wo man sie *Steel-Bowtenants*, (Stahlbogenpächter,) nennt. Jene alte englische Pächter, welche des Oberrichters Baron Gilberts, und des Doktor Blackstone's Berichte nach, eher Bögte oder Verwalter des Gutsherrn, als eigentliche sogenannte Pächter waren, gehörten vermuthlich zur nämlichen Klasse.

Auf diese Art Meyer folgten sehr langsam, eigentlich sogenannte Pächter, die das Land mit ihrem eigenen Vermögen baueten, und den Landeigenern einen gewissen bestimmten Pacht entrichteten. Wenn solche Pächter einen Pachtcontract auf einen vieljährigen Termin haben, so können sie bisweilen ihren Vortheil dabey finden, einen Theil ihres Vermögens auf die fernere Verbesserung des Pachtgutes zu wenden; weil sie bisweilen hoffen dürfen, ihren Aufwand nebst einem großen Gewinnste daran vor dem Ablaufe des Pachttermins wieder erstattet zu bekommen. Allein, der Besitz auch dieser Art Pächter sogar war lange Zeit, und ist noch jetzt in vielen europäischen Ländern

Ländern sehr unsicher. Durch einen neuen Käufer des Gutes konnten sie vor dem Ablaufe ihres Pachttermins rechtsbeständiger Weise aus ihrem Pachte verstoßen werden; in England konnte dieses sogar durch den erdichteten Proceß einer gemeinen Wiederverlangung geschehen. Wurden sie aber durch die Gewaltthätigkeit ihres Gutsherrn auf eine widerrechtliche Art daraus verstoßen, so war der Proceß, durch welchen sie Hülfe erlangten, äußerst mangelhaft. Er setzte sie nicht allezeit wiederum in den Besitz des Gutes ein, sondern gab ihnen eine sogenannte Schadloshaltung, die aber ihren erlittenen Verlust niemals ganz vergütete. Sogar in England, wo unter allen europäischen Ländern vielleicht der Baurenstand allezeit noch am meisten geschonet wurde, ward erst um das vierzehente Jahr der Regierung Heinrichs des Siebenten die sogenannte Ejectments, oder die Verstoßungsklage, erfunden, wodurch der Pächter nicht nur eine Schadloshaltung, sondern auch den wirklichen Besitz des Pachtgutes wieder erlangt, und worinn sein Anspruch nicht schlechterdings durch die unzuverlässige Entscheidung eines einzigen Landgerichtes geendiget wird. Man hat an dieser Klagaktion ein so wirksames Hülfsmittel gefunden, daß, der neuesten Proceßart nach, der Gutsherr, der den Besitz seines Gutes wieder an sich selber ziehen will, sich zu diesem Ende selten der ihm als Gutsherrn eigentlich zukommenden Klagaktionen, der sogenannten *Writ's of Right*, oder *Writ's of Entry*, sondern im Namen seines Pächters sich der Verstoßungsklage bedient. Folglich ist in England der Pächter eben so sicher, als der Gutsherr. Außerdem ist in England ein lebenslängliches Pachtgut von vierzig Schillingen des Jahres, ein sogenanntes Freygut, (oder Freehold,) das den lebenslänglichen Pächter berech-

berechtigt, in einer Wahl eines Parlamentsgliedes seine Stimme zu geben: und da sehr viele Landleute Freygüter dieser Art besitzen, so wird der ganze Stand für ihre Gutsherrn, wegen des ihnen hiedurch ertheilten politischen Ansehens, verehrenswerth. Schwerlich giebt es irgend sonst wo in Europa, als in England, ein Beyspiel, das der Pächter auf dem Lande, worauf er nicht auf viele Jahre durch einen Pachtvergleich gesichert ist, Gebäude aufführet, und es der Ehre seines Gutsherrn zutrauet, daß er sich einer so wichtigen Verbesserung, nicht zum Schaden des Pächters, bemächtigen werde. Diese dem Bauernstande so günstige Gesetze und Gebräuche haben vielleicht mehr zur jetzigen Größe Englands beygetragen, als alle die so sehr gerühmte Handelsgesetze und Verordnungen zusammen genommen.

Das Gesetz, welches die längste Pachtverträge gegen jede Art von Nachfolgern sichert, ist, so viel ich weis, Großbritannien eigen. In Schottland wurde es schon im Jahre 1449, durch ein Statut Jakobs des Zweyten, eingeführt. Jedoch ist sein heilsamer Einfluß durch die sogenannte Entails sehr erschweret worden; weil die Entail-Erben gemeiniglich keine vieljährige Pachttermine bewilligen, und oft dergleichen Entail-Güter auf nicht mehr als Ein Jahr verpachten dürfen. Eine neuliche Parlamentsakte hat in dieser Absicht ihnen etwas mehrere Freyheit eingeräumt, wiewohl sie ihrer immer noch zu wenig haben. Da Pachtgüter außerdem in Schottland keine Stimme in Parliamentswahlen geben, so ist deshalb der Bauernstand daselbst bey ihren Gutsherrn weniger geehret und angesehen, als in England.

Auch, nachdem man in andern europäischen Ländern es rathsam gefunden hatte, Pächter sowohl gegen Erben, als gegen

gegen Käufer zu sichern, wurde doch die Zeit ihrer Sicherheit noch auf eine sehr kurze Periode eingeschränkt: in Frankreich, zum Exempel, auf neun Jahre vom Anfange des Pachtens an. In demselben Lande ist sie zwar neuerlich auf sieben und zwanzig Jahr verlängert worden: allein, auch dieser Zeitraum ist noch zu kurz, als daß er den Pächter ermuntern könnte, die wichtigsten Verbesserungen zu unternehmen. Die Landeigner waren vor Alters die Gesetzgeber aller europäischen Länder. Daher waren die sämmtliche Gesetze, welche die Ländereyen bestrafen, zum vermeintlichen Vortheile des Gutsherrn abgefaßt. Sie hatten sich eingebildet, sein Interesse erfordere es, daß kein von seinen Vorfahren eingegangener Pachtvergleich ihn auf viele Jahre lang am Genusse des ganzen Werths seiner Güter sollte hindern können. Geiz und Ungerechtigkeit sind allezeit kurzfristig; und sie sahen nicht voraus, wie sehr diese Verordnung alle Verbesserungen hindern, und folglich mit der Zeit dem wahren Interesse des Gutsherrn selber schaden müßte.

Auch hielte man die Pächter vor Alters, außer der Bezahlung des Pachtens, noch für schuldig, ihrem Gutsherrn eine große Menge Dienste zu leisten, welche selten weder im Pachtvertrage umständlich erwähnt, noch durch irgend eine genaue Verordnung, außer dem Gebrauche und Herkommen des Gutes oder der Baronie, bestimmt waren. Da nun diese Dienste fast ganz von der Willkühr des Gutsherrn abhingen, so setzten sie den Pächter vielen Plackereyen aus. In Schottland hat die Abschaffung aller im Pachtvertrage nicht genau und ausdrücklich bedingener Dienste, den Zustand der Bauern dieses Landes in wenigen Jahren um ein merkliches verbessert.

Die



Die öffentliche Dienste, wozu die Bauern verpflichtet wurden, waren eben so willkürlich, als die Privatdienste. Der Bau und die Unterhaltung der Landstraßen, (eine Dienstbarkeit, die vermuthlich noch allenthalben, obgleich in verschiedenen Ländern mit verschiedenen Graden der Unterdrückung, fortdauert,) war nicht die einzige. Wenn die Truppen, oder der Hofstaat, oder irgend einige Beamten des Königs, durch irgend eine Gegend des Landes kamen, mußten die Bauern sie mit Pferden, Worspann, Lebensmitteln und Futter, um einen vom Proviantmeister gesetzten Preis versehen. Großbritannien ist, wie ich glaube, die einzige Monarchie in Europa, worinn diese Art Unterdrückung gänzlich abgeschafft ist. In Frankreich und Deutschland dauert sie jetzt noch fort.

Die öffentliche Auflagen, die sie bezahlen mußten, waren eben so unregelmäßig und unterdrückend, als die Dienste. So ungerne auch die Gutsherren vor Alters für sich selber ihrem Landesherrn einige Geldhülfe bewilligten, so verstatteten sie ihm doch desto leichter, von ihren Pächtern die sogenannte Taille zu erheben; und sie hatten nicht Verstand genug, vorauszusehen, wie sehr ihre eigene Einkünfte endlich darunter würden leiden müssen. Die Taille, so wie sie noch jetzt in Frankreich fortdauert, kann zu einem Beispiele dieser ehemaligen Tailien dienen. Sie ist eine Taxe von dem vermuthlichen Gewinnste des Pächters, den man nach dem Borrathe schätzt, welchen er auf dem Pachtgute hat. Es liegt ihm also daran, daß er so wenig als möglich zu haben scheine, und folglich so wenig als möglich, zum Baue des Gutes, und gar keinen zur Verbesserung desselben gebrauche. Sollte ein französischer Pächter jemals einiges Vermögen erwerben, so wird ihm durch die Taille beynahе verboten,

es jemals zur Verbesserung des Landes anzuwenden. Außerdem entehret diese Tare, dem gemeinen Wahne nach, einen jeden, der ihr unterworfen ist, und setzt ihn nicht nur unter den Stand eines Edelmanns, sondern auch unter den Bürgerstand herab, und ein jeder, der einen andern seine Ländereyen abpachtet, wird ihr unterworfen. Kein Herr, und nicht einmal ein Bürger, der einiges Vermögen hat, will sich dieser Erniedrigung unterwerfen. Diese Tare verhindert also nicht nur, daß das auf dem Lande erworbene oder ersparte Vermögen nicht zu dessen Verbesserung angewendet wird, sondern hält auch alle andere Kapitalien davon ab. Die ehemals in England so gewöhnliche alte Zehenden und Fünfzehenden, scheinen, so ferne sie das Land betrafen, Auflagen von der nämlichen Art wie die Taille, gewesen zu seyn.

Unter allen diesen Hindernissen könnte man von denen, welche die Ländereyen benutzten, wenig Verbesserung derselben erwarten. Der Bauernstand muß, bey aller Freyheit und Sicherheit, die ihm das Gesetz oder die Regierung jemals gewähren kann, dergleichen Verbesserungen allezeit unter sehr nachtheiligen Umständen wagen. Mit dem Landeigner verglichen, ist der Pächter ein Kaufmann, der mit erborgtem Gelde handelt, in Vergleichung mit einem Kaufmanne, der mit seinen eigenen Geldern handelt. Beyder Kapitalien können zunehmen; allein, jenes seines muß bey nur gleich verständigem Handel allezeit weit langsamer zunehmen, als dieses seines; weil die Zinsen, so er für die entlehnte Gelder bezahlen muß, einen großen Theil seines Gewinnstes verschlingen. Eben so müssen die vom Pächter gebauete Felder, bey nur gleich verständiger Landwirthschaft langsamer verbessert werden, als diejenige, welche der Gutsherr selber bauet; wegen
des

des großen Theils des Produkts, den die Rente wegnimmt, und der, wenn der Pächter selber der Gutsherr gewesen wäre, auf die fernere Verbesserung des Landes hätte angewendet werden können. Außerdem ist der Natur der Dinge nach der Pächterstand des Gutsherrn seinem nicht gleich. In den meisten europäischen Ländern wird der Bauernstand für niedriger angesehen, als sogar die Handwerksleute und Krämer ihrer, und in ganz Europa wird er den großen Kaufleuten und Meistermanufakturisten nachgesetzt. Es kann sich daher selten ereignen, daß ein vermöglicher Mann den höhern gegen einen niedrigeren Stand vertauschen wollte. Selbst im jetzigen Zustande von Europa wird also wahrscheinlicher Weise wenig Vermögen aus irgend einer andern Gewerbsart auf die Verbesserung der Landwirthschaft verwendet werden. In Großbritannien mag dieß vielleicht mehr noch als in irgend einem andern Lande geschehen; wiewohl auch hier das große Vermögen, so in einigen Gegenden auf die Landwirthschaft gewendet wird, gemeiniglich durch die Landwirthschaft demjenigen Gewerbe, worinn man sich unter allen andern am langsamsten bereichert, erworben worden ist. Und doch sind nach kleinen Landeignern, reiche und große Pächter allenthalben die vornehmsten Verbesserer der Länderen. Dergleichen giebt es aber in England vielleicht mehrere, als in irgend einer andern europäischen Monarchie. In den Freystaaten Holland, und Bern in der Schweiz, sollen die Pächter den englischen nichts nachgeben.

Außer und neben allen diesem war die alte europäische Politzey der Verbesserung der Landwirthschaft sehr ungünstig, sie mochte nun vom Gutsherrn oder vom Pächter betrieben werden. Sie erschwerte dieselbe, Erstlich,
durch

durch das allgemeine Verbot der Ausfuhr des Getraides, ohne eine besondere Erlaubniß; und diese Verfügung scheint fast allenthalben gemacht worden zu seyn: und Zwentens, durch die Einschränkungen, womit der innländische Handel nicht nur mit Getraide, sondern auch mit fast jedem andern Produkte der Ländereyen, durch die ungereimte Geseze wider Kornmonopolisten, und Aufkäufer, und durch die Privilegien der Jahr- und Wochenmärkte, beschweret wurde. Es ist bereits angemerkt worden, auf welche Art das Verbot der Ausfuhr des Getraides, nebst einiger Begünstigung der Einfuhr fremden Kornes, den Anbau des alten Italiens hinderte, welches von Natur das fruchtbarste Land in Europa, und damals der Sitz des größten Reichs in der Welt war. Wie sehr dergleichen Einschränkungen des innländischen Getraidhandels, nebst dem allgemeinen Verbot der Ausfuhr, den Feldbau in weniger fruchtbaren, und weniger blühenden Ländern gehindert und erschweret haben muß, dieß kann man sich vielleicht schwerlich deutlich und vollständig genug vorstellen.

